

# RS Vwgh 1986/10/23 86/02/0064

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.10.1986

## Index

StVO

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §4 Abs5

## Rechtssatz

Von einem Identitätsnachweis im Sinne des § 4 Abs 5 StVO 1960 kann nur dann gesprochen werden, wenn sich der Schädiger dem Geschädigten gegenüber mittels eines amtlichen, mit einem Lichtbild versehenen, Dokumentes ausweist, aus dem zweifelsfrei auf die Identität des Schädigers geschlossen werden kann.

## Schlagworte

Identitätsnachweis

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986020064.X01

## Im RIS seit

13.06.2022

## Zuletzt aktualisiert am

18.08.2022

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)